

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

§ 1 Zweck

Die Stadt Salzgitter unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Ihre Aufgabe besteht im Bereitstellen und Vermitteln von Medien (z.B. Bücher, audiovisuelle Medien, Datenbanken), sowie dem Bereitstellen eines Beratungs-, Informations- und Veranstaltungsdienstes. Sie soll damit die freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen, Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten und die Gestaltung der Freizeit erleichtern.

§ 2 Benutzungsrecht

Jede Person ist während der Öffnungszeiten berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen und die für die Ausleihe bestimmten Medien zu entleihen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung sind die Personalien und die Anschrift (Personalausweis oder ähnliches) nachzuweisen. Von Minderjährigen soll die schriftliche Erlaubnis eines Elternteiles oder des sonst Erziehungsberechtigten beigebracht werden.
- (2) Nach der Anmeldung wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Der Ausweis ist personenbezogen, die Verwendung durch Dritte ist unzulässig. Er bleibt Eigentum der Stadt Salzgitter.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen; auf Verlangen ist daneben der Personalausweis oder ein entsprechendes Identifikationsdokument vorzuzeigen.
- (4) Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausleihe

- (1) Mit dem Bibliotheksausweis können Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden. Fällt das Ende der Leihfrist in die Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen Niedersachsens, so endet die Leihfrist mit dem Ablauf der Ferien. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sollen vorgezeigt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (2) Die Dauer der Leihfrist für Videokassetten und Digital Versatile Disc (DVD) beträgt abweichend von Abs.1 eine Woche. Bei der Ausleihe durch Minderjährige wird die Altersfestsetzung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) berücksichtigt. Eine Ausleihe erfolgt nur an den berechtigten Personenkreis.
- (3) Die Anzahl von ausleihbaren Medien und die Dauer der Leihfrist kann aus wichtigem Grund begrenzt werden.
- (4) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Medien zurückzugeben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe der entliehenen Medien schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern.

§ 5 Sonderleistungen

- (1) Soweit Medien im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, kann auf Wunsch versucht werden, diese über den auswärtigen Leihverkehr zu beschaffen.
- (2) Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z.B. für Telegramme, Eilgutsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen und ähnliches) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.
- (3) Entstehen für eine Beratung bzw. Informationsbeschaffung zusätzliche Kosten (Inanspruchnahme von Datenbanken), sind diese von der Person zu erstatten, mit deren Einwilligung sie entstanden sind.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere bei Büchern ist es zu unterlassen, Ecken umzubiegen, Textstellen anzustreichen oder etwas hineinzuschreiben. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Entliehene Kassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die Person schadenersatzpflichtig, auf deren Ausweis die Medien entliehen wurden. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Stadtbibliothek. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten, bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.
- (3) Für Schäden die der Stadtbibliothek durch Mißbrauch des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, haftet die Person, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist.
- (4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die die Person verantwortlich ist, auf deren Ausweis die Medien ausgeliehen wurden, zurückgebracht werden.

§ 7 Hausordnung

In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, daß niemand gestört wird. Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in extra bezeichneten Bereichen gestattet. Im übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonal Folge zu leisten.

Die Stadt haftet nicht für Sachen, die in den Bibliotheksräumen in Verlust geratenen sind.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.